

STADT OBERHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 639

- Erschließung Coil-Lager von der Knappenstraße aus -

in

Alt-Oberhausen

BEGRÜNDUNG (inkl. Umweltbericht)

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

1. AUSFERTIGUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ziele der Planung	
2	Räumlich-strukturelle Situation	
3	Planungsvorgaben	
3.1	Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)	
3.2	Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020)	
3.3	Bebauungsplan Nr. 267	
3.4	Bisheriger Verfahrensablauf	
4	Städtebauliche Planung	
5	Bebauungsplanfestsetzungen	
5.1	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
5.2	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	
5.3	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	
6	Kennzeichnungen	
6.1	Altlasten	
6.2	Bergbau	
7	Umweltbelange	
7.1	Einleitung	15
7.1.1	Anlass der Planung	15
7.1.2	Rechtliche Grundlagen	15
7.1.2.1	Umweltbericht	15
7.1.2.2	Eingriffsregelung nach dem BNatSchG	16
7.1.2.3	Artenschutz	17
7.1.3	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	19
7.1.4	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	19
7.1.4.1	Ziele des Bebauungsplanes	19
7.1.4.2	Umweltrelevante Festsetzungen des Bebauungsplans	19
7.1.4.3	Beschreibung des zu erwartenden Bedarfs an Grund und Boden	19

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 639 "Erschließung Coil-Lager von der Knappenstraße aus"

7.1.5	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	19
7.1.5.1	Allgemeine Ziele der Gesetze	20
7.1.5.2	Fachpläne.....	21
7.1.5.2.1	Landesentwicklungsplan (LEP NRW) und Regionalplan (GEP 99).....	21
7.1.5.2.2	Landschaftsplan	21
7.1.5.2.3	Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)	21
7.1.5.2.4	Rechtskräftige Bebauungspläne	21
7.1.5.3	Informelle Planungen	21
7.1.5.3.1	Biotopverbundflächen des LANUV.....	21
7.1.5.3.2	Biotopkataster des LANUV	22
7.1.5.3.3	Altlastenverdachtsflächenkataster	22
7.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft.....	22
7.2.1	Bestandsaufnahme.....	22
7.2.1.1	Tiere und Pflanzen	22
7.2.1.1.1	Potentielle natürliche Vegetation.....	22
7.2.1.1.2	Reale Vegetation und Biotoptypen.....	22
7.2.1.1.3	Fauna	23
7.2.1.2	Boden	23
7.2.1.2.1	Bodenverhältnisse.....	23
7.2.1.2.2	Altstandorte und gewerbliche / industrielle Standorte sowie Altabla- gerungen	24
7.2.1.3	Wasser	25
7.2.1.3.1	Grundwasser	25
7.2.1.3.2	Oberflächengewässer	25
7.2.1.3.3	Vorbelastungen	25
7.2.1.4	Luft und Klima	25
7.2.1.4.1	Makroklima.....	25
7.2.1.4.2	Klimatope	26
7.2.1.4.3	Lufthygiene.....	26
7.2.1.5	Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren	27
7.2.1.6	Landschaft.....	27
7.2.1.7	Biologische Vielfalt	27
7.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	28
7.2.2.1	Tiere und Pflanzen	28
7.2.2.2	Boden	28
7.2.2.3	Wasser	28
7.2.2.4	Luft und Klima	29
7.2.2.5	Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren	29
7.2.2.6	Landschaft.....	29
7.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	29

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 639 "Erschließung Coil-Lager von der Knappenstraße aus"

7.2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Schutzgut Naturhaushalt und Landschaft).....	29
7.2.4.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	29
7.2.4.1.1	Zielsetzung und Ableitung der Maßnahmen	29
7.2.4.1.2	Maßnahmenbeschreibung	30
7.2.4.1.3	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	30
7.2.4.2	Kompensationsmaßnahme außerhalb des Baugebietes.....	32
7.2.4.3	Weitere Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen.....	32
7.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	33
7.3.1	Bestandsaufnahme.....	33
7.3.1.1	Wohnen	33
7.3.1.2	Erholung und Freizeit	33
7.3.1.3	Vorbelastung	33
7.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	33
7.3.2.1	Auswirkungen auf die Wohnfunktion.....	33
7.3.2.1.1	Grundlagen.....	33
7.3.2.1.2	Bestehende Lärmbelastungen	34
7.3.2.1.3	Beurteilung	34
7.3.2.2	Erholungs- und Freizeitflächen	35
7.3.2.3	Lufthygienische und Klimatische Auswirkungen	35
7.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	35
7.3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Schutzgut Mensch).....	35
7.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- Und Sachgüter	35
7.4.1	Derzeitiger Zustand	36
7.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	36
7.5	Beurteilung der Wechselwirkungen	36
7.6	Berücksichtigung weiterer Aspekte gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.....	37
7.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	37
7.8	Zusätzliche Angaben:	38
7.8.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ..	38
7.8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	38

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 639 "Erschließung Coil-Lager von der Knappenstraße aus"

7.8.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	39
-------	--	----

7.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	40
------------	--	-----------

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Checkliste der zu beurteilenden Auswirkungen	16
Tab. 2:	Biotoptypen innerhalb des Plangebietes	23
Tab. 3:	Ausgangszustand des Plangebietes gemäß aktuellem Planungsrecht	31
Tab. 4:	Bewertung der geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes...	31
Tab. 5:	Bestehende Lärmbelastungen.....	34
Tab. 6:	Zu erwartende Lärmbelastungen.....	35
Tab. 7:	Übersicht über die zu erwartenden Auswirkungen.....	41

ANHANG

Anhang 1: Schutzgutbezogene Ziele in Fachgesetzen

Anhang 2: Artenschutzprüfung

Anhang 3: Karte Ausgangszustand

Anhang 4: Karte Planung

8 Wasserwirtschaftliche Belange**9 Hinweise****10 Realisierung der Planung, Kosten****11 Flächenbilanz**

1 Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 639 liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 267. Dieser erstreckt sich u.a. über das gesamte Betriebsgelände der ehemaligen Zeche Oberhausen und sieht im Wesentlichen die rechtliche Sicherung des Gewerbegebietes zwischen Knappen-, Essener und Mellinghofer Straße vor. Dabei ging die städtebauliche Konzeption seinerzeit Mitte der 1990er Jahre von einem weitgehenden Erhalt der vorhandenen baulichen Anlagen und einer Erweiterung des ehemaligen Coil-Lagers aus.

Da von der geplanten Erweiterung des ehemaligen Coil-Lagers Abstand genommen wurde, bestand die Möglichkeit, auch andere städtebauliche Zielsetzungen ins Auge zu fassen. Hierzu wurde eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, die 2006 fertig gestellt wurde. Die in der Machbarkeitsstudie entwickelte Zielsetzung war die Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 563 "Knappenstraße / Mellinghofer Straße". Im Endzustand ging das Konzept von einem Rückbau des ehemaligen Coil-Lagers aus.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 563 erfolgte 2005. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren wurde 2007 durchgeführt. Die Teilung in die Bereiche A (Bereich nördlich des ehemaligen Coil-Lagers) und B (ehemaliges Coil-Lager und südlicher Bereich) erfolgte im Rahmen der Offenlage für den Teilbereich A im November 2007.

Mittlerweile wurden verschiedene Planungsziele des Teilbereichs A des Bebauungsplans Nr. 563 bereits realisiert. So wurde u.a. ein Pflegeheim errichtet und in Betrieb genommen.

Durch die unterschiedlichen Planungsfortschritte in den Teilbereichen A und B kommt es nun zu Spannungen zwischen den neuen, eher störempfindlichen Nutzungen und den bereits zu Beginn der Planungen vorhandenen, durch Zu- und Abfahrtsverkehr geprägten Nutzungen, die sich hauptsächlich im Coillager befinden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die dem B-Plan zugrunde liegende Lösung, nämlich eine Durchfahrt des Schwerlastverkehrs durch das Coillager zu erstellen, aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden konnte.

Innerhalb des verbleibenden Geltungsbereiches "563 B" des Bebauungsplanes Nr. 563 erstrecken sich im Wesentlichen das ehemalige Coil-Lager sowie südlich angrenzende gewerblich genutzte Freiflächen. Diese Hallen- und Freiflächen sind zum Teil mit langfristigen Mietverträgen belegt. Ein Rückbau der baulichen Anlagen und Änderung der Bestandsnutzung ist seitens des Eigentümers daher nicht vorgesehen. Da diese Bestandsnutzung über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 267 planungsrechtlich gesichert wird, besteht derzeit kein Anlass, den Bebauungsplan Nr. 267 in diesem Bereich zu ändern.

Die Lkw-Andienung des Coil-Lagers erfolgt heute von Norden durch das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 563 A. Aufgrund der Lage der Trasse ist eine Umfahrung

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 639 "Erschließung Coil-Lager von der Knappenstraße aus"

der Halle an der Ostseite erforderlich um die südlich gelegenen Halleneinfahrten bzw. gewerblich genutzten Freiflächen zu erschließen. Diese Erschließung steht im Widerspruch zu den städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes Nr. 563 A, der im östlichen Bereich des Plangebietes eine Mischnutzung sowie einen Lärmpegelbereich festsetzt. Somit löst die vorhandene Erschließung dort Nutzungskonflikte aus.

Vor diesem Hintergrund soll über den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 639 eine separate Zufahrt zu dem Betriebsgelände "südliches Coil-Lager" planungsrechtlich gesichert werden.

Dabei werden mit dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Erstellung einer privaten Zufahrt
- Sicherung der Verträglichkeit der Zufahrt mit der vorhandenen Wohnbebauung
- Regelung der erforderlichen Waldkompensation und Ausgleichsmaßnahmen.

2 Räumlich-strukturelle Situation

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 639 liegt im Südwesten des ehemaligen Betriebsgeländes der alten Zeche Oberhausen und umfasst den Bereich einer geplanten Zufahrtsrampe. Hierüber soll zukünftig die Erschließung des so genannten Coil-Lagers erfolgen.



Der Geltungsbereich kann gegenüber dem Aufstellungsbeschluss auf den konkret geplanten Rampen- und Böschungsbereich reduziert werden. Das Plangebiet umfasst nunmehr rd. 848 m².

Die Rampe ist als private Gewerbezufahrt geplant. Über diese ist auf einer Länge von ca. 50 m ein Anstieg von rd. 4,5 m zu überbrücken. Die Vegetation im Hangbereich wird als Wald i.S. des Gesetzes eingestuft. Die geplante Zufahrt mündet auf dem Niveau der Gewerbefläche in die vorhandene Freiflächenbefestigung.

Die historische Einfriedung der alten Zeche Oberhausen, die entlang der Knappenstraße nördlich des Coil-Lagers das Betriebsgelände einfasst, wird von der vorliegenden Planung nicht berührt.

3 Planungsvorgaben

3.1 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Der seit 03.05.2010 rechtswirksame Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) legt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 639 als Ziel der Raumordnung einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest und stellt nach § 5 BauGB südlich des Coil-Lagers Wohnbaufläche bzw. nördlich gewerbliche Baufläche dar. Die geplante Anlage einer privaten Straße ist sowohl mit dem festgelegten Ziel der Raumordnung als auch mit dem nach § 5 BauGB dargestellten Flächennutzungen vereinbar. Somit ist der Bebauungsplan Nr. 639 aus dem RFNP entwickelt.

3.2 Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020)

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 - STEK 2020 - Stand 18. Juli 2008 sieht innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes BPL Nr. 639 Grünfläche, Wald und Wohnbauflächen vor.

An diesen städtebaulichen Zielsetzungen des STEK 2020 wird weiterhin festgehalten. Diese werden durch die Planungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 563 A und mittel- bis langfristig des Bebauungsplans Nr. 563 B weiter verfolgt.

Die geplante Zufahrt ist zur Verwirklichung der Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 563 A zurzeit erforderlich und wird nach einer Beendigung der Nutzung des Coil-Lagers, im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 563 B planerisch neu bewertet.

3.3 Bebauungsplan Nr. 267

Der seit 1995 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 267 setzt für den vorliegenden Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 639 für Teilbereiche

- Private Grünfläche mit der Maßgabe der Entwicklung eines naturnahen Waldreiches bzw.
- Gewerbegebiet

fest.

Durch den Bebauungsplan Nr. 639 soll die Erschließung des Coil-Lagers bzw. der gewerblich genutzten Freiflächen über die im Bebauungsplan 267 als private Grünfläche und bzw. Gewerbefläche festgesetzten Bereiche gesichert werden.

3.4 Bisheriger Verfahrensablauf

Am 21.12.2009 hat der Rat der Stadt den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 639 - Erschließung Coil-Lager von der Knappenstraße aus - gefasst.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte am 15.1.2010.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung der Stadt Oberhausen“ hat der städtebauliche Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 639 - Erschließung Coil-Lager von der Knappenstraße aus –

- In der Zeit vom 09.07.- 09.08.2010 einschließlich öffentlich ausgelegen (Darlegung der Planung)
- Am 08.07.2010 hat die öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Gemäß § 4 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.07.2010 bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt worden.

4 Städtebauliche Planung

Die ca. 50 m lange geplante Rampe soll als private Zufahrt zu dem Gewerbegebiet "südliches Coil-Lager" dienen. Sie ist in Aufbau, Verlauf und Ausdehnung entsprechend auf die Befahrung mit Lkw ausgerichtet. Daher beträgt die Öffnung im Gehwegsbereich unter Berücksichtigung der entsprechenden Fahrradien rd. 20 m. Zur Einhaltung der maximal zulässigen Steigungen für Zufahrten der vorliegenden Art schließt sich ein geradliniger Fahrbahnverlauf aus. Der zwischen Knappenstraße und Gewerbegebiet bestehende Höhenunterschied von rd. 4,5 m wird entsprechend durch eine geschwungene Erschließungstrasse ausgeglichen.

Für die fußläufige Andienung wird ein 1,5 m breiter einseitiger Gehweg vorgesehen.

Durch die Zufahrt wird der vorhandene öffentliche Gehweg der Knappenstraße unterbrochen. In diesem Bereich befindet sich zurzeit eine Straßenlaterne, die nach Süden zu verlegen ist.

Auch die in Verlängerung der historischen "Zeichenmauer" vorhandene Zaunanlage ist an die neue Planung anzupassen.

Die geplante Zufahrt soll zukünftig der Andienung der Gewerbeflächen innerhalb und südlich des Coil-Lagers dienen. Zu den Bestandsbetrieben gehört auch das so genannte Laser-Walzen-Werk mit LKW-Andienung in Nachtstunden. Zum Schutz der Wohnbebauung Knappenstraße / Lipperstraße ist eine rd. 40 m lange Lärmschutzwand festzusetzen (siehe hierzu auch Kap. 5.2).

Zum Ausgleich des Waldverlustes sind außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 639 mindestens 388 m² aufzuforsten. Der für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderliche Kompensationsbedarf von 1.634 Wertpunkten ist auf diese Maßnahme anrechenbar und abgegolten.

Der Eigentümer hat vor Erteilung der erforderlichen Genehmigung der Zufahrt den Nachweis zum erbrachten Ersatz und Ausgleich zu erbringen.

5 Bebauungsplanfestsetzungen

5.1 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Fläche im Geltungsbereich wird als private Verkehrsfläche festgesetzt und dient als Zuwegung zu den bestehenden gewerblich genutzten Hallen und Freiflächen.

5.2 Begrünungsmaßnahmen

Erhalt und Schutz vorhandener Gehölze (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Vegetation durch den Baubetrieb werden gemäß DIN 18920 sowie RAS-LG4 für die Zeit der Baumaßnahmen Biotopschutzzäune entlang der angrenzenden Vegetationsbestände errichtet.

Gestaltung der Straßennebenflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Die Sukzessionsflächen westlich der Lärmschutzwand und nord-östlich der Trasse im ansetzenden Kurvenbereich im Randbereich des vorhandenen Waldes sind auf Gesamtflächen von 141 m² mit einer standortangepassten Landschaftsrasenmischung einzusäen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die sonstigen Straßennebenflächen sind auf einer Fläche von 100 m² mit einer Landschaftsrasenmischung „RSM 7.1.2 Standard mit Kräutern“ einzusäen und regelmäßig zu mähen. Die Lärmschutzwand ist straßenseitig mit Kletterpflanzen zu begrünen (Pflanzabstand 2 m).

5.3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.3.1 Schall

Die als private Verkehrsfläche festgesetzte Zufahrt wurde durch das Ingenieurbüro VSU aus Herzogenrath fahr- und ausbautechnisch geplant. Dabei wurde als Bemessungsfahrzeug ein Lastzug (L = 18.71 m) zugrunde gelegt.

Zur Beurteilung u.a. der Leistungsfähigkeit der neuen Einmündung in die Knappenstraße wurde auf der Basis einer Verkehrszählung ein Verkehrsgutachten durch das Ingenieurbüro VSU, Herzogenrath, erstellt. Der Gutachter kommt darin zu dem Ergebnis, dass der Knoten mit der Knappenstraße auch mit den zusätzlichen Verkehren ausreichend leistungsfähig bleibt.

Die geplante Anschlussstelle an die Knappenstraße befindet sich leicht nördlich versetzt zur Lipperstraße. Hier bedingt die geplante Zufahrt zukünftig zusätzliches Verkehrsaufkommen.

Zur Beurteilung der Verträglichkeit dieses zusätzlichen Verkehrsaufkommens mit der nächstgelegenen vorhandenen Wohnbebauung im Kreuzungsbereich Knappenstraße / Lipperstraße wurde auf der Basis des in Kap. 5.1 benannten Verkehrsgutachtens der VSU, Herzogenrath, eine Geräuschimmissions-Untersuchung durch das Ingenieurbüro ITAB aus Dortmund durchgeführt. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Die Berechnungen zum Verkehrslärm auf der Knappenstraße zeigen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 bereits im Bestand überschritten werden. Durch den verhältnismäßig geringfügigen Zusatzverkehr auf der neuen Zufahrt wird dieser messtechnisch nicht nachweisbar beeinflusst.

Die Berechnungen zum Verkehr auf dem Betriebsgelände zeigen, dass die zu erwartenden Geräuschimmissionen an den nächstgelegenen Wohnhäusern, verursacht durch den Zufahrtsverkehr auf der Zufahrt, die Richtwerte nach TA Lärm ebenfalls nicht überschreiten. Mit Spitzenpegel-Überschreitungen ist nicht zu rechnen.

Dabei setzt der Gutachter voraus, dass während der lautesten Nachtstunde von 22:00 bis 06:00 Uhr nicht mehr als 4 Lkw-Bewegungen erfolgen. Ferner ist zur Sicherung der errechneten Geräuschimmissionspegel eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 3,0 m über Fahrbahnniveau auf einer Gesamtlänge von mindestens 40 m

vorzusehen. Dabei hat die Schallschutz-Konstruktion ein bewertetes Schalldämm-Maß von $R_w \geq 20$ dB zu erreichen.

Entsprechend den Ergebnissen des Schallgutachters wurde die Schallschutzwand zeichnerisch und textlich festgesetzt. Diese wird im unteren Drittel als Wall ausgeführt. Unter dieser Voraussetzung ist die Verträglichkeit der geplanten Zufahrt mit der vorhandenen Wohnbebauung gewährleistet.

5.3.2 Boden

Als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen ist für unversiegelte Bereiche (Grünflächen) eine Überdeckung aus ausschließlich natürlichen Böden, die den Vorsorgeanforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung entsprechen in einer Mindestschichtstärke von 0,35 m aufzubringen.

6 Kennzeichnungen

6.1 Altlasten

Das Plangebiet liegt im Randbereich folgender im Bergbau-Altlasten-Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) enthaltenen Altlasten-Verdachtsfläche Oberhausen Südhalde / Halde / Nr. 4507-A-036.

Das Plangebiet liegt ferner im Bereich des Altstandortes der ehemaligen Zeche Oberhausen, der im Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Oberhausen unter der Nummer H 12.006 geführt wird.

Der Bebauungsplan enthält textlich gemäß § 9 (5) 3 BauGB folgende Kennzeichnung:

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt als Fläche deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

Näheres hierzu ist im Umweltbericht in den Kapitel 1.5.3.3, 2.1.2.2 sowie 2.2.2 ausgeführt.

Erläuterung:

Der gesamte Geltungsbereich umfasst einen Teil des Altstandortes der ehemaligen Zeche Oberhausen. Während der nahezu 100jährigen industriellen Nutzung zwischen 1854 und 1950 wurde die gesamte Fläche des Plangebietes zur Geländeprofilierung mit mehreren Metern anthropogenen Materials angeschüttet, das z. T. erhebliche Bodenbelastungen aufweist. Zur Unterbindung des Direktkontaktes Boden-

Mensch während der späteren Nutzung sind Flächen, die nicht versiegelt bzw. überbaut werden durch eine Bodenabdeckung und Begrünung zu sichern.

Um den ordnungsgemäßen Umgang mit Aushubmassen und die Aufbringung der geforderten Bodenabdeckung zu gewährleisten ist die fachgutachterliche Überwachung sämtlicher Erdarbeiten erforderlich. Über die Begleitarbeiten ist eine Dokumentation mit allen Befunden und Beurteilungen anzufertigen und der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen vorzulegen.

6.2 Bergbau

Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB enthält der Bebauungsplan folgende Kennzeichnung: Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1981. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaus gemäß Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 – II B 2-2796 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land NRW Nr. 127 vom 08.10.1963). Bauherren werden gebeten Kontakt mit der RAG Aktiengesellschaft in Herne aufzunehmen.

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Alt-Oberhausen" und über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld "Neu Essen" sowie über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld "Max Haniel". Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld "Methost". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Alt-Oberhausen" ist die Krupp Hoesch Stahl GmbH, Altendorfer Straße 120 in 45143 Essen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Neu Essen" ist die MAN Aktiengesellschaft in München, vertreten durch die MAN Grundstücksgesellschaft mbH, Steinbrinkstraße 170 in 46145 Oberhausen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Max Haniel" ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Bewilligung "Methost" ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schulstraße 11 in 46519 Alpen. Nach den der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Geltungsbereiches kein heute noch relevanter Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Nachwirkungen auf die Planungsfläche ist danach nicht zu rechnen.

7 Umweltbelange

Der nachfolgende Umweltbericht wurde von dem Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser, Albert, Bielefeld aus Bochum erstellt.

7.1 Einleitung

7.1.1 Anlass der Planung

Die Stadt Oberhausen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 639 nach § 2 BauGB, um den Bau einer separaten Zufahrt von der Knappenstraße zu den südlich gelegenen Eingangsbereichen des Coil-Lagers zu ermöglichen. Für das Plangebiet gelten derzeit die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 267 (seit 1995 rechtskräftig), der für den nördlichen Bereich Private Grünfläche festsetzt mit der Maßgabe, dort einen naturnahen Waldbereich zu entwickeln. Für die übrigen Teilbereiche ist eine gewerbliche Nutzung festgesetzt.

7.1.2 Rechtliche Grundlagen

7.1.2.1 Umweltbericht

Die besonderen fachrechtlichen Anforderungen werden durch das Baugesetzbuch geregelt. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben, zu bewerten und in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Gemäß der Anlage zum BauGB besteht der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, und
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
 - c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
 - d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
- c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Die Umweltprüfung bezieht sich nach § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die zu beurteilenden Auswirkungen lassen sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB ableiten. Neben der Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind dabei weitere Aspekte besonders zu berücksichtigen und zu dokumentieren (s. Tab. 1).

Tab. 1: Checkliste der zu beurteilenden Auswirkungen

gesetzliche Grundlage	zu berücksichtigende Umweltaspekte
Auswirkungen auf die Schutzgüter	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)	die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
§ 1 Abs. 6 Nr. 7i)	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,
weitere Aspekte	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7b)	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f)	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g)	die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

7.1.2.2 Eingriffsregelung nach dem BNatSchG

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen. Dazu sind die zu erwartenden Eingriffe zu ermitteln und durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren.

7.1.2.3 Artenschutz

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange (ASP) ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Satz 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 4).

Als besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gelten

- Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV),
 - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder
 - in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV
- aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechts-

verordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2¹ aufgeführt sind. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei anderen besonders geschützten Tierarten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht vor, d.h. diese Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Da ein Bebauungsplan ein Vorhaben nicht direkt zulässt, werden durch den Plan die Verbotstatbestände nicht direkt ausgelöst. Die Gemeinde hat im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens jedoch nachzuweisen, dass die Voraussetzung zur Umsetzung des Planes aus artenschutzrechtlicher Sicht gegeben ist.

Im Rahmen der ASP zum Bebauungsplan ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Fall liegt ein Verstoß gegen das Verbot von § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor. Des weiteren ist zu prüfen, ob bei der Umsetzung des Bebauungsplanes erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Erhebliche Störungen liegen dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zur Vermeidung dieser Verbote können neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG festgesetzt werden, um die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu sichern bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population zu sichern. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines speziellen Risikomanagements. Diese Maßnahmen sind planungsrechtlich zu sichern und im Umweltbericht bzw. Landschaftspflegerischen Begleitplan zu sichern.

Wenn sich ein drohendes Verbot nicht nach § 44 Abs. 5 BNatSchG abwenden lässt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von einem Verbot nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG gegeben sind. Danach darf eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen enthält.

Grundsätzlich kann in einem Bebauungsplanverfahren nicht in die Ausnahme- / Befreiungslage hineingeplant werden, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Ausnahme oder Befreiung gem. § 45 oder § 67 BNatSchG einen sehr engen Rahmen setzen, der kaum zu überwinden ist. Ist eine der drei Ausnahmeverausset-

¹ Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Eine derartige Rechtsverordnung liegt bislang nicht vor.

zungen nicht erfüllt, wäre eine Umsetzung des Bebauungsplanes nicht möglich. Ein Bauleitplan, dessen Inhalt nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden kann, ist nicht vollzugsfähig, da er der Maßgabe des § 1 Abs. 7 Nr. 7a BauGB nicht gerecht würde. In Einzelfällen ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich, wenn im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verboten um gesetzliche Anforderungen handelt, die nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden können.

7.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Umweltbericht (UB) bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

7.1.4 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

7.1.4.1 Ziele des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Erstellung einer privaten Zufahrt
- Sicherung der Verträglichkeit der Zufahrt mit der vorhandenen Wohnbebauung
- Regelung der erforderlichen Waldkompensation und Ausgleichsmaßnahmen.

7.1.4.2 Umweltrelevante Festsetzungen des Bebauungsplans

Die ca. 50 m lange geplante Rampe soll als private Zufahrt zu dem Gewerbegebiet "südliches Coil-Lager" dienen. Sie ist in Aufbau, Verlauf und Ausdehnung entsprechend auf die Befahrung mit Lkw ausgerichtet. Für die fußläufige Andienung wird ein 1,5 m breiter einseitiger Gehweg vorgesehen.

Die Ableitung des Niederschlagswassers wird über die Mischkanalisation erfolgen.

7.1.4.3 Beschreibung des zu erwartenden Bedarfs an Grund und Boden

Durch die Erschließung werden 848 m² in Anspruch genommen, von denen 607 m² versiegelt werden.

7.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Nr. 1b) der Anlage zum BauGB sind im Umweltbericht die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen.

Damit soll eine Einordnung der mit dem Bauleitplan verfolgten konkreten städtebaulichen Ziele im Verhältnis zu den übergeordneten Richtwerten des Umweltschutzes ermöglicht werden. Zum einen soll dadurch eine transparente Darstellungsweise gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit bewirkt werden, zum anderen können die Umweltziele im Hinblick auf den Arbeitsschritt der Bewertung als Maßstab genutzt werden.

Während die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, geben die Ziele der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch räumlich konkrete zu berücksichtigende Festsetzungen vor. Neben diesen rechtlich bindenden Planungen werden auch informelle Planungen berücksichtigt, die zu unterschiedlichen Themen oder Entwicklungsräumen aufgestellt wurden. Die dort formulierten Ziele sind als Anregung zu verstehen und können als Belang in die Abwägung einfließen.

7.1.5.1 Allgemeine Ziele der Gesetze

Für den Bereich der Bauleitplanung sind v.a. folgende Fachgesetze relevant:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LbodSchG -)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG).

Die genannten Gesetze werden durch Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften weiter konkretisiert, z.B. durch die TA Lärm, die TA Luft und die 16. BImSchV. Sie enthalten neben Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten, die zur Beurteilung der

Beeinträchtigungen heranzuziehen sind, auch Regelungen zu technischen Mess- und Bewertungsverfahren. Sie sind zur Beurteilung der jeweiligen Auswirkungen herangezogen.

Die umweltrelevanten Ziele der Fachgesetze werden im Anhang 1, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, dargestellt.

7.1.5.2 Fachpläne

7.1.5.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW) und Regionalplan (GEP 99)

Umweltrelevante Ziele werden im LEP NRW nicht formuliert.

7.1.5.2.2 Landschaftsplan

Der Bebauungsplan liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

7.1.5.2.3 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Der seit Anfang Mai 2010 rechtswirksame Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Städteregion Ruhr übernimmt auch die Funktion des Regionalplanes (GEP Düsseldorf). Der RFNP legt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 639 als Ziel der Raumordnung einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest und stellt nach § 5 BauGB im Norden gewerbliche Bauflächen und im Süden Wohnbauflächen dar.

7.1.5.2.4 Rechtskräftige Bebauungspläne

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 639 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 267, der seit dem 01.09.1995 rechtskräftig ist. Die vorhandenen Lager- und Erschließungsflächen sind als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) ausgewiesen. Die Freiflächen entlang der Knappenstraße sind als private Grünfläche festgesetzt. Zur Entwicklung und dauerhaften Sicherung der Gehölz- und Staudenbestände wird die Fläche als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB mit dem Entwicklungsziel "naturnaher Wald" (Kompensationsmaßnahme E) überlagert.

7.1.5.3 Informelle Planungen

7.1.5.3.1 Biotopverbundflächen des LANUV

Das Plangebiet liegt im Randbereich der Biotopverbundfläche „Brachenkomplex im N von Oberhausen und Essen" (VB-D-4507-002). Sie stellt einen "Verbund von mehreren strukturreichen Brachflächen, entlang der Emscher und auf Industrie- und Gleisanlagen innerhalb eines urban-industriell geprägten Ballungsraumes dar.

7.1.5.3.2 Biotopkataster des LANUV

Innerhalb des Plangebietes liegen keine schutzwürdigen Biotope gem. Biotopkataster.

7.1.5.3.3 Altlastenverdachtsflächenkataster

Das Plangebiet liegt im Bereich des Altstandortes der ehemaligen Zeche Oberhausen, der im Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Oberhausen unter der Nummer H12.006 geführt wird. (s. Kap. 2.1.2.2)

7.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft

7.2.1 Bestandsaufnahme

7.2.1.1 Tiere und Pflanzen

7.2.1.1.1 Potentielle natürliche Vegetation

Unter der potentiellen natürlichen Vegetation (pnV) versteht man die höchstentwickelte natürliche Pflanzengesellschaft (Klimaxgesellschaft), die sich ohne den Einfluss und das Zutun des Menschen aufgrund der abiotischen Standorteigenschaften Relief, Boden- und Wasserhaushalt sowie klimatische Gegebenheiten auf einer Fläche einstellen würde (TÜXEN 1956, TRAUTMANN 1973). Sie stellt das Leistungsvermögen eines Naturraumes im Hinblick auf das biotische Ertrags- und Regenerationspotenzial dar. Die pnV setzt sich in Mitteleuropa - Extremstandorte wie z. B. Felsköpfe und Hochmoore ausgenommen - aus Waldgesellschaften zusammen.

Im Bereich des Plangebietes würde sich bei natürlichen abiotischen Verhältnissen der Flat-tergras-Buchenwald ausbreiten. Diese Pflanzengesellschaft zeichnet sich durch Arten wie Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Espe (*Populus tremula*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) aus.

7.2.1.1.2 Reale Vegetation und Biotoptypen

Die flächendeckende Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Juni 2006. Die Freiflächen sind Bestandteil einer zusammenhängenden Waldfläche, der sich in diesem Bereich überwiegend aus Sand-Birke (*Betula pendula*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) zusammensetzt. Nach § 2 Bundeswaldgesetz sind die Flächen als Wald zu qualifizieren sind (Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 05.10.2010).

Die Lager- und Erschließungsflächen sind asphaltiert bzw. mit Beton befestigt und somit vollständig versiegelt. Sie liegen innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 267 festgesetzten Gewerbefläche.

Die Biotoptypen des Plangebietes sind der folgenden Tabelle zu entnehmen und werden in der Karte 1 in Anhang 3 dargestellt.

Tab. 2: Biotoptypen innerhalb des Plangebietes

Kürzel	Bezeichnung	Wert
AD0,sc-sj	Birkenwald (Birkenanteil über 80%) mit Brombeere und Holunder	6,0
KA1, me2	Weg, wassergebundene Decke	1,0
KA1, me2	Weg, Asphalt- bzw. Betonflächen	0,0

7.1.1.3 Fauna

Aufgrund der Gebietsstruktur und der Lage der Fläche wurde auf eine spezielle Kartierung verzichtet und eine Potenzial-Risiko-Analyse durchgeführt. Hierzu wurde eine örtliche Begehung zur Einschätzung über das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt. Darüber hinaus wurde auf folgende Daten zurückgegriffen:

- Angaben des LANUV über planungsrelevante Arten für das Messtischblatt M4507
- Biotopkataster des LANUV
- Fundortkataster des LANUV
- Abfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde
- Abfrage bei der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet

Aus den ausgewerteten Unterlagen lassen sich für das Plangebiet keine Angaben über das Vorkommen planungsrelevanter Arten ableiten. Auch die örtliche Begehung ergab keine Hinweise auf Vorkommen gefährdeter Arten für den Untersuchungsraum. Es ist jedoch möglich, dass das Vorhabengebiet zum Jagdrevier einiger Fledermausarten bzw. zum Nahrungshabitat einiger Vogelarten gehört. Das Bebauungsplangebiet ist v.a. als Lebensraum für Ubiquisten wie Amsel, Kohlmeise, Hausperling, etc. einzustufen.

7.2.1.2 Boden

7.2.1.2.1 Bodenverhältnisse

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 639 ist Teil der Altstandortfläche der ehemaligen Zeche Oberhausen. Das gesamte Gelände wurde im Verlauf der Betriebsgeschichte mit technogenen Substraten mehrere Meter mächtig künstlich angeschüttet, so dass heute oberflächennah keine natürlichen Böden mehr auftreten.

7.2.1.2.2 Altstandorte und gewerbliche / industrielle Standorte sowie Altablagerungen

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 639 ist Teil des ehemaligen Altstandortes Zeche Oberhausen, der im Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Oberhausen unter der Nummer H12.006 geführt wird. Die Zechenanlage wurde mit ihren Nebenanlagen – wie z. B. einer Brikettfabrik – hier zwischen 1854 und 1950 betrieben und anschließend nahezu vollständig oberirdisch zurückgebaut. Über unterirdische Bauwerksreste bzw. eine Aufbereitung des Untergrundes ist nichts bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass vor einer Neubebauung eine Baugrundaufbereitung erforderlich ist.

Zur Gefährdungsabschätzung wurde im Auftrag der Stadt Oberhausen folgendes Gutachten erarbeitet:

- Gutachten zur Gefährdungsabschätzung "Ehemalige Zeche Oberhausen", SEWA GmbH aus Essen vom 26.04.1990 (5 Bände).

Ergänzend hierzu wurde ebenfalls im Auftrag der Stadt Oberhausen der

- Bericht über die Ergebnisse von Grunduntersuchungen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 563 der Stadt Oberhausen Knappenstraße / Mellinghofer Straße in Oberhausen (Teil 1: Ergebnisse der Versickerungsuntersuchungen, Teil 2: Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen), Büro für Umwelt- und Ingenieurgeologie (BUI) aus Oberhausen im Oktober 2007

erarbeitet.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Geltungsbereich weist flächendeckend künstliche Anschüttungen aus Boden, Schotter, Schlacke, Bauschutt und Asche in Mächtigkeiten zwischen ca. 4 und 5,5 m auf. Die Überprüfung der Bodenluft auf Hauptkomponenten und Spurenstoffe ergab keine relevanten Werte für die gegenwärtige und die geplante Nutzung, so dass sich keine Maßnahmen ableiten lassen.

Bei der Untersuchung des Bodens anhand der Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wurden folgende Nutzungsszenarien betrachtet:

- Industrie- und Gewerbegrundstücke
- Park- und Freizeitanlagen (Böschungsflächen).

Auf dem gesamten Gelände sind Belastungen mit Schwermetallen und organischen Parametern zu erwarten. Punktuell wurden erhebliche Konzentrationen an Arsen, Blei, Chrom, Kupfer, und Zink sowie schwerpunktmäßig im Bereich der ehemaligen Brikettfabrik hohe Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) ermittelt. Die Werte überschreiten z. T. erheblich die jeweiligen Prüfwerte. Darüber hinaus sind auffällige Werte für weitere Parameter (z. B. Barium und Vanadium) festgestellt worden, für die zwar keine Prüfwerte vorliegen, denen aber in den

vorhandenen Konzentrationen eine Schadwirkung für Mensch und Umwelt unterstellt werden kann.

Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind dem Kapitel 7.2.4.3 zu entnehmen.

7.2.1.3 Wasser

7.2.1.3.1 Grundwasser

Das Grundwasser ist bei durchschnittlichen Grundwasserständen in Tiefen von ungefähr 6 Metern unter derzeitiger Geländeoberfläche anzutreffen. In Zeiten von hohen Grundwasserständen erreichen die Wasserstände die Anschüttungsbasis.

Der natürliche Vorfluter für das Grundwasser ist die nördlich gelegene Emscher. Frühere Grundwassergleichenpläne belegen eine nordwestliche Fließrichtung, aktuelle Messungen weisen auf eine nordöstliche Fließrichtung hin.

Unterhalb der Anschüttungen mit zum Teil Mächtigkeiten über 5 Metern liegen als natürliche Bodenfolge zunächst nur gering wasserdurchlässige sandige Schluffe (Decklehme) und schwach schluffige Feinsande (Decksande) vor. Diese Schluffe und Sande werden unterlagert von den sandig-kiesigen Niederterrassensedimente der Emscher. Die Terrassensedimente bilden das erste Grundwasserstockwerk. Darunter folgt als wasserstauende Schicht der Emschermergel.

7.2.1.3.2 Oberflächengewässer

Im Plangebiet und im Umfeld liegen keine Oberflächengewässer vor.

7.2.1.3.3 Vorbelastungen

Sowohl die Untersuchungen aus 1990 als auch 2007 zeigen auffällige Gehalte des Grundwassers an Schwermetallen (z. B. Cadmium, Kobalt, Kupfer, Nickel, Eisen, Mangan) und organischen Stoffen (CKW und PAK) sowie weiteren Parametern (Leitfähigkeit, pH-Wert, Chlorid, Sulfat). Dabei zeichnet sich bereits im Anstrom des Altstandortes eine Grundwasserbeeinträchtigung ab. Ein Austrag aus dem Altstandort, der zu einer relevanten Verschlechterung der Grundwassersituation führt, ist nicht nachweisbar. Auch sind die nachgewiesenen Belastungen nicht so hoch, dass sie eine Grundwassersanierung rechtfertigen würden.

7.2.1.4 Luft und Klima

7.2.1.4.1 Makroklima

Das Untersuchungsgebiet gehört dem nordwestdeutschen Klimaraum an, der überwiegend vom maritimen Klima mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern geprägt wird. Gelegentlich setzen sich kontinentale Einflüsse mit längeren Phasen ho-

hen Luftdrucks durch, was im Sommer zu höheren Temperaturen und Trockenwetterlagen und im Winter zu längeren Kälteperioden führen kann. Die Niederschläge verteilen sich relativ gleichmäßig über das Jahr, wobei die Werte in den Sommermonaten Juni / Juli etwas höher als im Jahresmittel liegen.

7.2.1.4.2 Klimatope

Der Bereich ist zusammen mit den angrenzenden Flächen des Coil-Lagers dem Gewebeklima zuzuordnen. Gekennzeichnet ist dieser Klimatyp durch einen hohen Grad an Versiegelung, der besonders im Sommer eine starke Aufheizung, Trockenheit und eine Veränderung des Windfeldes verursacht.

7.2.1.4.3 Lufthygiene

Der Bebauungsplan Nr. 639 liegt im Bereich des seit dem 04.08.2008 rechtskräftigen Luftreinhalteplans Ruhrgebiet. Da im gesamten Ruhrgebiet flächendeckend Überschreitungen oder drohende Überschreitungen von geltenden Grenzwerten (Feinstaub, Stickstoffdioxid) festgestellt wurden, verfolgt der Luftreinhalteplan einen regionalen Ansatz zur Reduzierung der Luftbelastungen. Der Plan beinhaltet verschiedene Maßnahmen (u. a. die Umweltzone), die eine Überschreitung von geltenden Grenzwerten in der Region Ruhrgebiet verhindern sollen.

Drei verschiedene Möglichkeiten zur Feststellung von Überschreitungen finden Anwendung:

Messung

Belastungen durch PM10- und NO₂-Immissionen im Bereich des Luftreinhalteplans werden durch kontinuierliche und diskontinuierliche Messstationen vor Ort ermittelt. NO₂-Immissionen werden zusätzlich an bestimmten Orten durch sogenannte Passivsammler bestimmt.

Modellrechnungen

Die Belastungssituation im Ruhrgebiet ist durch das regionale Hintergrundniveau sowie durch die übrigen Verursachergruppen (Industrie, Hausbrand, Schifffahrt, Schienenverkehr, Offroad-Verkehr sowie Straßenverkehr mit städtischem Hintergrund) in Summe außer dem lokalen Straßenverkehr berechnet worden. Die Ergebnisse liegen in Form von Karten zur Hintergrundbelastung mit einer Auflösung von 1x1 km² für Feinstaub und Stickstoffdioxid vor.

Ampelkarten

Zur Beurteilung der Belastungssituation in Straßenschluchten hat das LANUV für das Ruhrgebiet Ampelkarten erstellt. In den Farben Rot, Gelb und Grün werden die unterschiedlich starken lokalen Belastungen durch Feinstaub und Stickstoffdioxid dargestellt.

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 639 befindet sich keine Messstation, so dass eine Einschätzung auf Grundlage der durchgeführten Modellrechnungen vorgenom-

men wurde. Sowohl die Karte der Hintergrundbelastung als auch die „Ampelkarten“ geben keinen Hinweis auf eine eventuelle Grenzwertüberschreitung.

7.2.1.5 Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren

Unter dem Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren sind Wechselwirkungen zwischen diesen Belangen zu verstehen.

Aufgrund der Komplexität von Ökosystemen sowie der geringen allgemeinen Erkenntnisse stellt sich eine gesamtheitliche, ökosystemare Betrachtung in der Regel als schwierig dar. Im Rahmen dieser Untersuchung ist es deshalb nur möglich, die bekannten, landschaftsraumtypischen Wechselbeziehungen aufzuzeigen, wie z. B. der Einfluss der Filterfähigkeit der Böden auf die Empfindlichkeit des Grundwassers oder die Bedeutung von Kaltluftbahnen für das Wohlbefinden der Menschen.

Die Berücksichtigung des Wirkungsgefüges zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren erfolgt aufbauend auf den planungsrelevanten Erfassungs- und Bewertungskriterien über die Funktionen der Schutzgüter. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Dieses gilt beispielsweise für die klimatischen Verhältnisse, die u.a. auch durch die Vegetationsstrukturen beeinflusst werden.

7.2.1.6 Landschaft

Der Raum wird geprägt durch die industrielle Vornutzung. Neben den weiterhin intensiv genutzten Gewerbeflächen, die durch einen hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet sind, haben sich auf den nicht genutzten Flächen unterschiedlich strukturierte Sukzessionsflächen und Gehölzbestände entwickelt.

Im Nordwesten des Plangebiets liegt die ortsbildprägende Knappenhalde. Der auf dem Gipfel errichtete Aussichtsturm stellt mit über 100 m ü. NN die höchste Erhebung von Oberhausen dar. Die Halde besteht aus Bergematerial, Hochofenschlacke und Trümmerschutt des 2. Weltkrieges und ist inzwischen mit Wald bewachsen. Die Halde dient vor allem der wohnortnahen Erholung.

Das Plangebiet liegt innerhalb des zusammenhängenden Gehölzbestandes, der sich entlang der Knappenstraße in unterschiedlicher Breite erstreckt. Im Bereich der geplanten Zufahrt ist die Breite relativ gering. Hier dienen die Gehölze v.a. der Einbindung des östlich angrenzenden Coil-Lagers.

7.2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter diesem Begriff verbinden sich drei Ebenen der Vielfalt, die ineinander greifen:

- die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen
- die Artenvielfalt
- die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992 sind für die biologische Vielfalt solche Ökosysteme und Lebensräume von Bedeutung, „die über eine große Vielfalt, zahlreiche endemische oder bedrohte Arten oder Wildnis verfügen, die von wandernden Arten benötigt werden, die von sozialer, wirtschaftlicher, kultureller oder wissenschaftlicher Bedeutung sind oder die repräsentativ oder einzigartig sind oder mit entscheidenden evolutionären oder anderen biologischen Vorgängen im Zusammenhang stehen.“

Daneben sind Arten und Gemeinschaften wichtig, „die bedroht sind, die wildlebende Verwandte domestizierter oder gezüchteter Arten sind, die von medizinischem, landwirtschaftlichem oder sonstigem wirtschaftlichen Wert sind, die von sozialer, wissenschaftlicher oder kultureller Bedeutung sind, die für die Erforschung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, z.B. als Indikatorarten, von Bedeutung sind.“

Die sich ergebenden Anforderungen, soweit sie für die Bauleitplanung von Bedeutung sind, sind durch die Bestimmungen zum Artenschutz sowie durch die Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz abgedeckt. Die biologische Vielfalt ist ein zentrales Kriterium zur Bewertung der Auswirkungen auf Flora und Fauna und deren Lebensräume. Ihre Beurteilung ist deshalb ein wichtiger Bestandteil der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung. Ein eigenständiger Prüfmaßstab neben den im Rahmen der Eingriffsregelung anzuwendenden Bewertungsverfahren ist nicht erforderlich.

7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

7.2.2.1 Tiere und Pflanzen

Der Bau der geplanten Erschließung führt im nördlichen Teil des Plangebietes zu einer Durchschneidung des Birkenwaldbestandes und zu einem flächigen Verlust von Waldfläche in einer Größenordnung von ca. 388 m². Die Fläche ist im aktuellen Bebauungsplan als „private Grünfläche mit dem Zusatz Wald“ ausgewiesen.

Durch den Verlust der vorhandenen Gehölzstrukturen geht auch ein Lebensraum für Ubiquisten verloren. Empfindliche oder schützenswerte Tierarten sind nicht betroffen.

7.2.2.2 Boden

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden im Bereich der privaten Grünfläche zu Flächenversiegelungen führen. Dabei ist zu beachten, dass die Bodenfunktionen aufgrund der industriellen Vornutzung bereits erheblich gestört sind.

Bei Bodenarbeiten sind aufgrund der Vorbelastungen Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen zu beachten (s. Kap. 7.2.4.2).

7.2.2.3 Wasser

Durch den Bau der Straße und der damit verbundenen Versiegelung reduziert sich die Grundwasserneubildungsrate minimal. Gleichzeitig wird aber durch die Versiegelung / Bebauung der Anschüttungsbereiche ein möglicher Austrag von Verunreinigungen in das Grundwasser reduziert. Ein Einfluss auf die Qualität des Grundwassers ist durch die beabsichtigten Nutzungen nicht zu besorgen.

7.2.2.4 Luft und Klima

Durch die geplante Erschließung und der damit einhergehenden Versiegelung wird sich die kleinklimatische Situation geringfügig verändern. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die vorliegende Planung selbst wird keine nennenswerten Auswirkungen auf die Luftimmissionssituation in diesem Bereich haben, so dass keine Grenzwertüberschreitungen durch die Umsetzung zu erwarten sind.

7.2.2.5 Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren

Über den schutzgutbezogenen Ansatz werden die Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren mit erfasst und beurteilt, beispielweise die Auswirkungen der Gehölzverluste auf das faunistische Artenspektrum oder die klimatischen Verhältnisse.

7.2.2.6 Landschaft

Durch den Bau der Erschließungsstraße wird der durchgehende Gehölzstreifen entlang der Knappenstraße unterbrochen. Der Eingriff kann durch die Begrünung der neuen Böschungsflächen und die Begrünung der Lärmschutzwand-/wallkombination gemindert werden.

7.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre im südlichen Teil weiterhin eine gewerbliche Nutzung möglich. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen würden bestehen bleiben. Die Waldfläche im nördlichen Teil würde aufgrund der Festsetzung als private Grünfläche erhalten bleiben.

7.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Schutzgut Naturhaushalt und Landschaft)

7.2.4.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

7.2.4.1.1 Zielsetzung und Ableitung der Maßnahmen

Bei der Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen gemäß den Zielen und den Grundsätzen des Baugesetzbuches und der Naturschutzgesetzgebung gilt es, die zu erwartenden Risiken und konkret prognostizierten Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu minimieren. Dabei hat die Vermeidung der Beeinträchtigungen generell Vorrang vor dem Ausgleich.

Der Gehölzverlust soll auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Aus diesem Grund sind die Gehölzbestände, die an die zukünftigen Böschungsflächen angrenzen, während der Baumaßnahme zu schützen. Nach Abschluss der Bautätigkeiten sind die Böschungsbereiche der natürlichen Sukzession zu überlassen, so dass sich hier zukünftig wieder eine Waldfläche einstellen wird. Die übrigen Flächen sind mit Landschaftsrassen einzusäen. Entlang der Lärmschutzwand-/wallkombination sind Kletterpflanzen anzupflanzen.

Da von dem Vorhaben keine planungsrelevanten Arten betroffen sind, sind zusätzliche Maßnahmen zum Artenschutz nicht erforderlich.

7.2.4.1.2 Maßnahmenbeschreibung

Im folgenden werden die landschaftspflegerischen / grünordnerischen Maßnahmen kurz beschrieben. Die Lage der Maßnahmen ist dem Anhang 4 zu entnehmen.

Erhalt und Schutz vorhandener Gehölze

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Vegetation durch den Baubetrieb werden gemäß DIN 18920 sowie RAS-LG4 für die Zeit der Baumaßnahmen Biotop-schutzzäune entlang der angrenzenden Vegetationsbestände errichtet.

Sukzessionsflächen

Die Böschungsflächen sind mit einer Landschaftsrassenmischung „RSM 7.1.2 Standard mit Kräutern“ anzusäen. Danach sind die Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Gestaltung der sonstigen Straßennebenflächen

Die sonstigen Straßennebenflächen sind mit einer Landschaftsrassenmischung „RSM 7.1.2 Standard mit Kräutern“ anzusäen. Auf dem ca. 1 m breiten Streifen zwischen der Lärmschutzwand-/wallkombination und der Straße sind Kletterpflanzen im Abstand von 2 m zu pflanzen. Die Rasenflächen sind 1 bis 2 mal im Jahr zu mähen.

7.2.4.1.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 267 (seit 1995 rechtskräftig). Für das Plangebiet sind folgende Festsetzungen getroffen:

- private Grünfläche: 433 m²
- gewerbliche Nutzung (GRZ 0,8): 415 m²

Von der Gewerbefläche dürfen 80 % der Grundstücksfläche versiegelt werden, 20 % sind von einer Überbauung freizuhalten. Versiegelte Flächen sind mit 0 Punkten zu bewerten. Da für die Freiflächen im aktuellen Bebauungsplan keine weiteren Fest-

setzungen hinsichtlich einer konkreten Nutzung oder Gestaltung getroffen worden sind, werden diese Flächen mit 2 Punkten bewertet.

Die private Grünfläche wird entsprechend der aktuellen Biotop- / Nutzungsstruktur in die Bewertung eingestellt. Der Birkenwald mit Holunder und Brombeere im Unterwuchs wird mit 6 Punkten, der vorhandene Weg mit wassergebundener Decke mit 1 Punkt bewertet.

Tab. 3: Ausgangszustand des Plangebietes gemäß aktuellem Planungsrecht

Nr.	Bezeichnung	Wert	Fläche in m ²	Einzelflächenwert
1	Gewerbegebiet (GRZ 0,8), davon zulässige Grundfläche (80% von 415m ²) Grünflächen (20% von 415m ²)	0,0	332	0
		2,0	83	166
2	Weg mit wassergebundener Decke	1,0	45	45
3	Birkenwald mit Holunder und Brombeere	6,0	388	2.328
Gesamt			848	2.539

Die zukünftigen Verkehrsflächen werden komplett versiegelt und mit 0 Punkten bewertet. Für die vorgesehenen Ansaaten auf der Böschung bzw. vor der Lärmschutzwand-/wallkombination werden 2 Punkte und für die Gehölzflächen ein Wert von 5 Punkten angesetzt.

Tab. 4: Bewertung der geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Nr.	Bezeichnung	Wert	Fläche in m ²	Einzelflächenwert
1	Verkehrsfläche, versiegelt	0,0	607	0
2	Sukzessionsfläche	5,0	141	705
3	sonstige Straßennebenflächen, Rasenflächen und Kletterpflanzen	2,0	100	200
Gesamt			848	905

Dem Ausgangszustand von 2.539 Punkten steht ein Planungswert von 905 Punkten entgegen, d.h. es entsteht ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 1.634 Punkten, das durch eine Maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches zu kompensieren ist (s. Kap. 7.2.4.2).

Wert des Ausgangszustandes	2.539 Punkte
Wert der geplanten Nutzungen	905 Punkte
Differenz	1.634 Punkte

7.2.4.1.4 Kompensation Waldverlust

Der Verlust des Waldes ist im Verhältnis 1 : 1 (Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz NRW) auszugleichen, d.h. der Verlust der Waldfläche in einer Größe von 388 m² ist durch eine Neuwaldfläche in der gleichen Größe zu kompensieren. (s. Kap. 7.2.4.2).

7.2.4.2 Kompensationsmaßnahme außerhalb des Baugebietes

Die Kompensation soll durch die Neuanlage von Wald erreicht werden. Hierzu steht anteilmäßig das Flurstück 43 der Flur 13 in der Gemarkung Buschhausen zur Verfügung, die zur Arrondierung des angrenzenden Waldbestandes des Grafenbusch dienen soll. Im 1 x 1 m-Verband werden standortgerechte und heimische Gehölze gepflanzt. Die Herstellung und Pflege der Maßnahme soll durch den RVR erfolgen.

Mit der Maßnahme soll zum einen das Defizit, das sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung ergibt, kompensiert werden (1.634 Punkte). Durch die vorgesehene Maßnahme kann eine Wertsteigerung von 5 Punkten pro m² erzielt werden, wodurch sich eine erforderliche Mindestflächengröße von 327 m² ergibt.

Um zum anderen auch der Forderung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW gerecht zu werden, muss die aufzuforstende Fläche mindestens 388 m² betragen.

7.2.4.3 Weitere Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen

Aufgrund der Altablagerungen auf dem Gelände sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Eine fachgutachterliche Begleitungen und Dokumentation sämtlicher Erdbaumaßnahmen ist erforderlich. Diese ist einzelfallbezogen vom jeweiligen Bauherrn in Abstimmung mit dem Bereich Umweltschutz zu veranlassen.
- Für alle Maßnahmen, bei denen Bodenaushub anfällt, ist aufgrund der Belastungssituation der Materialien mit deutlich erhöhten Verwertungs- oder Entsorgungskosten zu rechnen. Auch hierfür ist die fachgutachterliche Beurteilung und Begleitung erforderlich. Aus Kostengründen ist eine aushubminimierende Bauweise anzustreben.
- Zur Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen aus Bodenbelastungen sind auf den Böschungsflächen Abdeckungen mit Böden, die den Vorsorgeanforderungen der BBodSchV entsprechen, in einer Mächtigkeit von 35 cm aufzubringen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 5 Nr. 3).
- Aus Vorsorgegründen sollte eine Grundwassernutzung zu Bewässerungszwecken aufgrund der nachgewiesenen Verunreinigungen unterbleiben.
- Die Altablagerung ist im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ zu kennzeichnen.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

7.3.1 Bestandsaufnahme

7.3.1.1 Wohnen

Aufgrund der Vornutzung hat das Gebiet keine Bedeutung für die Wohnnutzung, so dass sich im direkten Umwelt des Geltungsbereiches keine Wohngebäude befinden. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt südlich der geplanten Zufahrt in einer Entfernung von ca. 70 m im Bereich Knappenstraße / Lipperstraße.

7.3.1.2 Erholung und Freizeit

Das gesamte Zechengelände hat für Freizeit und Erholung zur Zeit nur eine geringe Bedeutung, da das Gebiet keine Erschließung mit erholungsrelevanten Wegen aufweist. Im näheren Umfeld kommt der nordwestlich angrenzenden Halde eine Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung zu.

7.3.1.3 Vorbelastung

Vorbelastungen für die vorhandene Wohnbebauung werden durch KFZ-Lärmimmissionen von der Knappenstraße und der Lipperstraße hervorgerufen. Die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 werden bereits deutlich überschritten. (s. Kap 3.2)

7.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

7.3.2.1 Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen von der geplanten Zufahrt durch den Pkw- und Lkw-Verkehr wurde eine Geräuschimmissions-Untersuchung durchgeführt (ITAB - Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik, 2010).

7.3.2.1.1 Grundlagen

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden sämtliche mit dem Betrieb der neuen Zufahrt in Zusammenhang stehenden Geräuschimmissionen berücksichtigt. Zudem wurden die Auswirkungen durch den zuzuordnenden Zusatzverkehr ermittelt und beurteilt. Es wurde davon ausgegangen, dass sich die Verkehrsbewegungen sowohl über den Tages- als auch den Nachtzeitraum erstrecken (von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr). Die Berechnung erfolgt für den Beurteilungszeitraum „tags“ (06:00 Uhr bis

22:00 Uhr) und für den Beurteilungszeitraum "nachts" (die „lauteste Nachtstunde“ in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr).

Als Immissionspunkte (IP 01 und IP 02) wurden die nächstbenachbarten Wohnhäuser an der Knappenstraße gewählt. Für die Beurteilung wurden die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete zugrundegelegt:

- tags 55 dB(A)
- nachts 40 dB(A)

Folgende Geräuschquellen auf dem Betriebsgelände werden der Berechnung zugrunde gelegt:

- Pkw-Fahrbewegungen auf der Zufahrt
- Lkw-Fahrbewegungen auf der Zufahrt
- Beschleunigte Ausfahrten Pkw und Lkw zur Knappenstraße.

Gemäß dem vorliegenden Verkehrsgutachten wird auf der Zufahrt von folgenden Verkehrshäufigkeiten ausgegangen:

06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	10 Pkw-Bewegungen/h
	7 Lkw-Bewegungen/h
22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (lauteste Nachtstunde)	5 Pkw-Bewegungen/h
	4 Lkw-Bewegungen/h

7.3.2.1.2 Bestehende Lärmbelastungen

Bei der Beurteilung sind auch die bereits bestehenden Belastungen zu berücksichtigen, die durch den KFZ-Verkehr auf der Knappenstraße bzw. der Lipperstraße entstehen. Aufgrund der vorliegenden Verkehrszahlen ist davon auszugehen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 an den Immissionspunkten IP01 und IP02 bereits im Bestand um bis zu 10,7 dB(A) überschritten werden.

Tab. 5: Bestehende Lärmbelastungen

Immissionspunkt	Beurteilungspegel in dB(A)		Orientierungswerte in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts
IP 01	65,5	56,2	55	45
IP 02	65,6	56,7	55	45

7.3.2.1.3 Beurteilung

Die Berechnung geht davon aus, dass westlich der geplanten Zufahrt eine mindestens 3 m hohe und ca. 40 m lange Lärmschutzeinrichtung vorgesehen wird. Zudem

ist sicher zu stellen, dass auf der Zufahrt in der lautesten Nachtstunde nicht mehr als 4 LKW-Bewegungen stattfinden. Unter diesen Voraussetzungen werden die zu erwartenden Geräuschimmissionen auf der Zufahrtstraße an den nächstgelegenen Wohnhäusern (IP 01 und IP 02) die Richtwerte nach TA Lärm nicht überschreiten. Die Gesamtlärmbelastung wird sich an den Immissionspunkten maximal um subjektiv nicht wahrnehmbare 0,1 dB(A) gegenüber der Ausgangssituation erhöhen.

Tab. 6: Zu erwartende Lärmbelastungen

Immissionspunkt	Beurteilungspegel in dB(A)		Orientierungswerte in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts
IP 01	65,5	56,3	55	45
IP 02	65,7	56,7	55	45

7.3.2.2 Erholungs- und Freizeitflächen

Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung sind nicht zu erwarten.

7.3.2.3 Lufthygienische und Klimatische Auswirkungen

Die Auswirkungen sind im Kap. 7.2.2.4. behandelt worden.

7.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre im südlichen Teil weiterhin eine gewerbliche Nutzung möglich. Die Beeinträchtigungen würden sich nicht oder nur unwesentlich unterscheiden.

7.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Schutzgut Mensch)

Entsprechend den Ergebnissen der Geräuschimmissions-Untersuchung werden im Rahmen des Bebauungsplanes folgende Maßnahmen zum Schutz vor Lärmimmissionen festgesetzt:

- es ist sicher zu stellen, dass in der lautesten Nachtstunde auf der neuen Zufahrt nicht mehr als 4 LKW-Bewegungen stattfinden
- westlich der geplanten Zufahrt wird eine mindestens 3 m hohe und ca. 40 m lange Lärmschutzwand/-wallkombination errichtet.

7.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- Und Sachgüter

7.4.1 Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt im Bereich der ehemaligen Zeche Oberhausen, der ersten Hüttenzeche im Ruhrgebiet. Ein Teil der Fläche wurde im Jahr 2009 als Bodendenkmal ausgewiesen. Die Fläche des Coil-Lagers und der angrenzenden Flächen einschließlich des Plangebietes wurden von dieser Ausweisung ausgenommen, da bei der Errichtung die wenigen Teile der Zeche, die sich in diesen Bereich erstreckten, weitgehend zerstört worden sein dürften.

Historisch bedeutsam ist zudem die Einfriedung entlang der Knappenstraße.

Die historische Einfriedung der Alten Zeche Oberhausen, die entlang der Knappenstraße nördlich des Coil-Lagers das Betriebsgelände einfasst, wird von der vorliegenden Planung nicht berührt.

7.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Der Bereich des Bodendenkmals ist von der geplanten Erschließung nicht betroffen. Die Anbindung des Geländes wurde so gewählt, dass die historische Einfriedung vollständig erhalten bleibt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind somit nicht zu erwarten.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die untere Denkmalbehörde bei der Stadt Oberhausen oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstelle sind zunächst unverändert zu halten.

7.5 Beurteilung der Wechselwirkungen

Nach dem Baugesetzbuch sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i auch die Wechselwirkungen zwischen

- den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Buchstabe a)
- den umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Buchstabe c)
- den umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Buchstabe d)

zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist – analog zum Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren - davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Dieses gilt beispielsweise positiven oder negativen für die klimatischen Verhältnisse für das Wohlbefinden des Menschen oder die Bedeutung der Landschaft für das Erholungsbedürfnis des Menschen.

7.6 Berücksichtigung weiterer Aspekte gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das anfallende Niederschlagswasser wird über das Mischkanalsystem abgeleitet.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Verkehrsfläche handelt, sind derartige Maßnahmen nicht vorzusehen.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich des Landschaftsplanes. Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts liegen nicht vor.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Die Auswirkungen auf die lufthygienische Situation sind in Kap. 7.2.2.4 beschrieben.

Bodenschutzklausel (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) (§ 1a Abs. 2 Satz 1)

Mit der Umnutzung des ehemaligen Zechengeländes wird den Anforderungen des Gesetzgebers entsprochen.

Umwidmungssperrklausel für landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2)

Waldflächen werden nur in geringem Maße in Anspruch genommen. Nach Absprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW wird der Verlust im Verhältnis 1:1 kompensiert.

Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1a Abs. 3)

Die Eingriffsregelung wurde berücksichtigt. (s. Kap. 2.4.1.3)

7.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als alternative Erschließung des Gewerbegebietes "südliches Coil-Lager" wurde eine Hallendurchfahrt geprüft. Dieser Ansatz lässt sich aus verschiedenen Gründen nicht zufrieden stellend realisieren und wurde daher verworfen.

Der Verzicht auf die über den Bebauungsplan Nr. 639 vorgesehene planungsrechtlichen Sicherung der neuen Zufahrt (Nulllösung) würde die gewünschte städtebauliche Entwicklung der Fläche nördlich des Coil-Lagers (Bebauungsplan Nr. 563 A) erheblich einschränken.

7.8 Zusätzliche Angaben:

7.8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden folgende Gutachten erstellt und im Umweltbericht berücksichtigt:

- Gutachten zur Gefährdungsabschätzung "Ehemalige Zeche Oberhausen", SEWA GmbH aus Essen vom 26.04.1990 (5 Bände)
- Bericht über die Ergebnisse von Untergrunduntersuchungen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 563 der Stadt Oberhausen Knappenstraße / Mellinghofer Straße in Oberhausen (Teil 1: Ergebnisse der Versickerungsuntersuchungen, Teil 2: Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen), Büro für Umwelt- und Ingenieurgeologie (BUI) aus Oberhausen im Oktober 2007
- Geräuschimmissionsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 639 – neue Zufahrt Knappensraße in Oberhausen, ITAB - Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik, 2010

Die im Rahmen der Gutachten angewandten Berechnungs- und Bewertungsverfahren sind dort beschrieben worden. Die Ergebnisse sind in die Umweltprüfung eingeflossen. Die flächendeckende Erfassung der Biotoptypen und die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgte nach dem Biotoptypenschlüssel der LOEBF. Zusätzliche Bewertungs- oder Berechnungsmethoden wurden in der Umweltprüfung nicht angewandt.

7.8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagendaten ergaben sich nicht. Dennoch beruhen einige Angaben auf allgemeine Annahmen, da einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Intensität oder Reichweite aufgrund fehlender detaillierter Messmethoden nicht eindeutig ermittelt werden können.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt. Nach Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie aufgrund der Nutzungsstruktur des Plangebietes ist davon auszugehen, dass keine empfindlichen oder schutzwürdigen Arten betroffen sind.

Die Aussagen der Gutachten zu Lärm- und Luftimmissionen beruhen auf Verkehrsprognosen, die grundsätzlich mit gewissen Unsicherheiten verbunden sind (s. Kap

3.2.2.1). Da die Prognosen nach fachwissenschaftlichen Anforderungen, die in entsprechenden Regelwerken festgelegt sind, erstellt wurden, können sie für die Beurteilung der zukünftigen Immissionssituation als ausreichend betrachtet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die entscheidenden Auswirkungen der Bebauungsplanfestsetzungen in der Umweltprüfung überprüft und erfasst worden sind, so dass ausreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Bauvorhabens vorliegen.

7.8.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4 c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch

- eine falsche Umsetzung eines Planes,
- eine unsichere Prognose oder
- unvorhersehbare Wirkungen

Ziel der Umweltüberwachung ist also die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind. Eine über das geltende Recht hinausgehende, materielle Verpflichtung zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen wird hierdurch nicht aufgestellt.

Den Fachbehörden wird eine Verpflichtung auferlegt, die Kommunen darauf hinzuweisen, wenn sie Erkenntnisse insbesondere über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben (§ 4 Abs. 3 BauGB). Hiermit sollen die Gemeinden von aufwändigen Ermittlungen entlastet und Doppelarbeit vermieden werden. Diese „Bringschuld“ der Fachbehörden auch nach Abschluss der Planung trägt der Tatsache Rechnung, dass von verschiedenen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung bereits Umweltdaten erhoben werden, deren Zusammenschau ein weitgehendes Bild von den im Gemeindegebiet eintretenden erheblichen Umweltveränderungen ermöglicht.

Eine Überwachung kann grundsätzlich erst einsetzen, wenn die Festsetzungen des Plans zumindest teilweise realisiert sind, da ohne Realisierung auch keine Umweltauswirkungen durch die Planung hervorgerufen werden können. Der Gemeinde steht es hierbei offen, eine bestimmte Frist für die erstmalige Überwachung festzulegen.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Der Vollzug der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen während der Baumaßnahme (Schutzzaun) ist zu überprüfen.

- Die Umsetzung der planexternen Maßnahme (Anlage eines Laubwaldes) ist zu überprüfen.
- Die Zahl der LKW-Fahrten in der lautesten Nachtstunde ist zu überprüfen.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 3 BauGB die Fachbehörden (z. B. Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53) nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens im Rahmen ihrer bestehenden Überwachungssysteme in der Verpflichtung, die Gemeinde zu unterrichten, inwiefern nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen bei der Realisierung des Bauleitplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

7.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Oberhausen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 639 nach § 2 BauGB, um den Bau einer separaten Zufahrt von der Knappenstraße zu den südlich gelegenen Eingangsbereichen des Coil-Lagers zu ermöglichen. Für das Plangebiet gelten derzeit die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 267 (seit 1995 rechtskräftig), der für den betroffenen Bereich Private Grünfläche festsetzt mit der Maßgabe, dort einen naturnahen Waldbereich zu entwickeln. Für die übrigen Teilbereiche ist eine gewerbliche Nutzung festgesetzt.

Die ca. 50 m lange geplante Rampe soll als private Zufahrt zu dem Gewerbegebiet "südliches Coil-Lager" dienen. Sie ist in Aufbau, Verlauf und Ausdehnung entsprechend auf die Befahrung mit Lkw ausgerichtet. Für die fußläufige Andienung wird ein 1,5 m breiter einseitiger Gehweg vorgesehen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen untersucht. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 267 und die Vorbelastungen aufgrund der industriellen Vornutzung wurden dabei berücksichtigt. Die wesentlichen Auswirkungen ergeben sich durch die zusätzliche Flächenversiegelung sowie den Verlust einer Teilfläche eines Birkenwaldes. Der Eingriff kann innerhalb des Gebietes nicht vollständig kompensiert werden. Aus diesem Grund wird auf einer mindestens 388 m² großen planexternen Fläche auf dem Flurstück 43 der Flur 13 in der Gemarkung Buschhausen ein Laubwald angelegt.

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ist das Plangebiet nicht als Lebensraum für Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen geeignet. Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten sind nicht betroffen. Ebenso sind erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 ausgeschlossen. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes ist aus artenschutzrechtlicher Sicht somit gewährleistet.

Bedingt durch die intensive Vornutzung des Standortes sind erhebliche Beeinträchtigungen der abiotischen Elemente nicht zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastung der Böden sind bei Erdbaumaßnahmen die vorgesehenen Maßnahmen zu beachten.

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbevölkerung an der Knappenstraße wird westlich der geplanten Zufahrt eine mindestens 3 m hohe und ca. 40 m lange Lärmschutzwand-/wallkombination vorgesehen. Zudem ist auf der neuen Zufahrt auf der Basis einer entsprechenden Auflage im erforderlichen Genehmigungsverfahren durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass während der 'lautesten Nachtstunde' von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht mehr als 4 Lkw-Bewegungen erfolgen. Unter diesen Voraussetzungen werden die zu erwartenden Geräuschimmissionen auf der Zufahrtstraße an den nächstgelegenen Wohnhäusern (IP 01 und IP 02) die Richtwerte nach TA Lärm nicht überschreiten. Die Gesamtlärmbelastung wird sich an den Immissionspunkten maximal um subjektiv nicht wahrnehmbare 0,1 dB(A) gegenüber der Ausgangssituation erhöhen.

Die als Bodendenkmal ausgewiesene Teilfläche der ehemaligen Zeche Oberhausen ist von der geplanten Erschließung nicht betroffen. Die Anbindung des Geländes wurde so gewählt, dass die historische Einfriedung vollständig erhalten bleibt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind somit nicht zu erwarten.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu erwartenden Konflikte sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe:

Tab. 7: Übersicht über die zu erwartenden Auswirkungen

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen
Tiere und Pflanzen	Verlust eines Birkenwaldes, der Eingriff wird durch die Neuanlage eines Waldes planextern kompensiert
Boden	zusätzliche Versiegelung von Böden, die aufgrund der industriellen Vornutzung vorbelastet sind
Wasser	keine erheblichen Beeinträchtigungen von Grund- bzw. Oberflächenwasser
Klima / Luft	keine erheblichen Veränderungen der gesamtklimatischen und lufthygienischen Situation im Plangebiet
Landschaft	keine erheblichen Beeinträchtigungen
Mensch	keine wesentlichen Auswirkungen durch Lärmimmissionen bei Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen
Kultur- und Sachgüter	keine Beeinträchtigungen

Anhang 1: Schutzgutbezogene Ziele in Fachgesetzen

Schutzgut	Gesetz	Ziel
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landschaftsge- setz NW (LG NW)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume auf Dauer gesichert sind. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8) Schutz der europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten (in NRW der sogenannten „Planungsrelevanten Arten“), deren Erhaltungszustand nicht verschlechtert werden darf (§ 44 Abs. 1)
	Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie - FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) Vogel- schutzricht- linie – VS- RL (Richtli- nie 79/409/EW G)	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU. Bewahrung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, Schutz für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.
	Baugesetz- buch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. (§ 1a Abs. 3)
Boden	Bundesbo- denschutz- gesetz (BBodSchG) und Bundesbo- denschutz- verordnung (BBodSchV)	Folgende Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen: • natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) • Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 639 "Erschließung Coil-Lager von der Knappenstraße aus"

Schutzgut	Gesetz	Ziel
		gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen sind besonders zu schützen. (§ 1 Abs. 1)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landschaftsgesetz NW (LG NW)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (§ 1a Abs. 2))
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten. (§ 1a Abs. 1)
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen (§ 2 Abs.1) Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 639 "Erschließung Coil-Lager von der Knappenstraße aus"

Schutzgut	Gesetz	Ziel
		Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) der sachgerechte Umgang mit Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)
Klima / Luft	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 Abs. 1)
	TA-Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Land-schaftsge-setz NW (LG NW)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6)
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) - die Vermeidung von Emissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) - die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Land-schaftsge-setz NW (LG NW)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert ist. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13) Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten. (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14)

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 639 "Erschließung Coil-Lager von der Knappenstraße aus"

Schutzgut	Gesetz	Ziel
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a zu berücksichtigen: • die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) • die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen: • die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1) • die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (u.a. Freizeit und Erholung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 3) • die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur. (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13)
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 Abs. 1)
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (3) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene, Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.
	BNatSchG	Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 639 "Erschließung Coil-Lager von der Knappenstraße aus"

Schutzgut	Gesetz	Ziel
		erhalten. (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14)
	BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen: • die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes, (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) • die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d))
	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 Abs. 1)

Anhang 2: Artenschutzprüfung

1. Planungsrelevante Arten

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Nordrhein-Westfalen hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Unter den streng geschützten Arten gelten alle Arten als „planungsrelevant“, die in NRW mit rezenten Vorkommen vertreten sind oder regelmäßig als Durchzügler oder Wintergäste auftreten. Unter den europäischen Vogelarten gelten alle Rote Liste-Arten der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter als „planungsrelevant“. In NRW ist für diese Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, d.h. diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

2. Beschreibung der Wirkungen

Bei der Beschreibung der Auswirkungen der geplanten Nutzung ist zu unterscheiden zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen. Im Rahmen der ASP ist zu prüfen, wie sich die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die betroffenen Lebensräume bzw. die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Arten auswirken.

Baubedingte Wirkungen eines Vorhabens sind unmittelbar mit seiner Realisierung verbunden. Sie sind in der Regel nur von temporärer Dauer und können nach Beendigung eines Vorhabens wieder behoben werden. Zu den baubedingten Beeinträchtigungen sind beispielsweise folgende Wirkungen zu rechnen:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sowie erforderlichen Arbeitsflächen
- Eingriffe in das Grundwasser, besonders bei hohen Grundwasserständen durch Tiefbauarbeiten (Fundamente, Leitungen, Kanäle usw.); der Auswirkungsbereich reicht in vielen Fällen über die Fläche der Maßnahme hinaus
- Schadstoffeintrag aus Baumaterialien durch den Baustellenbetrieb
- Verlärmung durch Maschinen und Baufahrzeuge; die Beeinträchtigungen gehen, insbesondere durch den Transport von Bodenmassen und Baumaterialien, über die Bauflächen hinaus, dadurch bedingt Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume

Anlagebedingte Wirkungen werden unmittelbar durch ein Vorhaben verursacht und bleiben dauerhaft bestehen. Die bedeutsamsten und nachhaltigsten, anlagebedingten Auswirkungen werden durch die flächenhafte Inanspruchnahme und die Versiegelung von biotisch aktiven Flächen hervorgerufen. Damit verbunden:

- Beseitigung von Vegetationsbeständen und damit verbunden Vernichtung von Tierlebensräumen
- Schaffung von Barrieren durch Gebäude (Zerschneidung von Teillebensräumen einer Tierart)
- Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse
- Beeinträchtigung des Boden- und Grundwasserhaushaltes und Beeinträchtigungen besonderer Standortbedingungen

Betriebs- und verkehrsbedingte Wirkungen entstehen durch die Nutzung eines Vorhabens. Hierzu sind Emissionen von Lärm, Schadstoffen und Licht zu zählen. Die Wirkungen gehen in der Regel über den geplanten Standort hinaus und können somit zu Beeinträchtigungen angrenzender Flächen führen.

Im vorliegenden Fall sind vor allem folgende Wirkungen zu beurteilen:

- Versiegelung von Flächen (anlagebedingt)
- Verlust eines Teiles eines Birkenwaldbestandes und damit verbunden Durchschneidung der Gehölzfläche entlang der Knappenstraße (anlagebedingt)
- Beeinträchtigung durch Lärm- und Schadstoffemissionen durch den LKW-Verkehr (betriebsbedingt)
- Verlärmung durch Maschinen und Baufahrzeuge (baubedingt)

3. Zu untersuchendes Artenspektrum

Für die Untersuchung wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

- Angaben des LANUV über planungsrelevante Arten für das Messtischblatt M4507
- Biotopkataster des LANUV
- Fundortkataster des LANUV
- Abfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde
- Abfrage bei der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet.

Aus den ausgewerteten Unterlagen lassen sich für das Plangebiet keine Angaben über das Vorkommen planungsrelevanter Arten ableiten. Aufgrund der Gebietsstruktur und der Lage der Fläche wurde auf eine spezielle Kartierung verzichtet und eine Potenzial-Risiko-Analyse durchgeführt. Hierzu wurde eine örtliche Begehung zur Einschätzung über das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt.

Grundlage für die Beurteilung sind die Angaben des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV. Danach sind für das Untersuchungsgebiet (Messtischblatt M4507) Arten der folgenden Tiergruppen zu untersuchen:

- Säugetiere

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 639 "Erschließung Coil-Lager von der Knappenstraße aus"

- Amphibien und Reptilien
- Vögel.

Im Jahr 2009 wurde die Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens aktualisiert und weitere Vogelarten in die Liste aufgenommen. Von diesen Arten sind die Koloniebrüter Heringsmöwe, Mittelmeermöwe und Mehlschwalbe sowie die arealbedingt seltenen Arten Rothalstaucher und Weißwangengans im FIS bereits als planungsrelevant eingestuft worden. Für die Arten Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Kuckuck, Waldlaubsänger und Waldschnepfe liegen aktuell noch keine Daten auf Messtischblattniveau vor. Sie werden daher im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ in die artenschutzrechtliche Betrachtung einbezogen.

In der Tabelle ist der Schutzstatus (streng bzw. besonders geschützt) sowie der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region (atl.=atlantische Region, kont.=kontinentale Region) aufgeführt. Beim Erhaltungszustand sind drei Stufen (Ampelbewertung) zu unterscheiden:

G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand

RL D	Gefährdungsstatus nach Roter Liste gefährdeter Säugetiere Deutschlands (Binot et al. 1998)
	Gefährdungsstatus nach Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2008)
	Gefährdungsstatus nach Roter Liste der Amphibien Deutschlands (Kühnel, Geiger et al. 2009)
RL NRW	Gefährdungsstatus nach Roter Liste der Säugetiere in NRW (Feldmann et al. 1999)
	Gefährdungsstatus nach Roter Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (NWO & LANUV 2009)
	Gefährdungsstatus nach Roter Liste der Amphibien Nordrhein-Westfalens (Schlüpman, Geiger 1999)

Gefährdungsstatus:

0	Ausgestorben	I	gefährdete wandernde Art
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	R	Arealbedingt selten
3	gefährdet	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
*	ungefährdet	S	für die Art ist ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen eine höhere Gefährdung zu erwarten
		N	Risikofaktor) Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 639 "Erschließung Coil-Lager von der Knappenstraße aus"

Übersicht über die planungsrelevanten Arten im Messtischblatt M4507

Planungsrelevante Art	Status	Anh. FFH-RL / eur. Vogelart	Rote Liste NW	Rote Liste BRD	streng gesch.	bes. gesch.	Erh.-zustand	
							atl.	kont.
Säugetiere								
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	Anh. IV	3	V	§§	§	G	G
Großer Abendsegler	Art vorhanden	Anh. IV	I	3	§§	§	U	U
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	Anh. IV	2	G	§§	§	G	U
Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	Anh. IV	I	G	§§	§	G	G
Wasserfledermaus	Art vorhanden	Anh. IV	3	*	§§	§	G	G
Zweifarbfl. fledermaus	Art vorhanden	Anh. IV	I	G	§§	§	G	G
Zwergfledermaus	Art vorhanden	Anh. IV	*N	*	§§	§	G	G
Vögel								
Baumfalke	sicher brütend	eur. Vogelart	3	3	§§	§	U	U
Eisvogel	sicher brütend	eur. Vogelart	*	V	§§	§	G	G
Graureiher	sicher brütend	eur. Vogelart	*S	*		§	G	G
Kiebitz	sicher brütend	eur. Vogelart	3	2	§§	§	G	G
Kleinspecht	sicher brütend	eur. Vogelart	3	*		§	G	G
Mäusebussard	sicher brütend	eur. Vogelart	*	*		§	G	G
Rauchschwalbe	sicher brütend	eur. Vogelart	3	V		§	G↓	G↓
Rebhuhn	sicher brütend	eur. Vogelart	2S	2	§§	§	U	U
Schleiereule	sicher brütend	eur. Vogelart	*S	*	§§	§	G	G
Sperber	sicher brütend	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G	G
Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	eur. Vogelart	3S	2	§§	§	G	U
Teichrohrsänger	sicher brütend	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G	G
Turnfalke	sicher brütend	eur. Vogelart	VS	*	§§	§	G	G
Turteltaube	sicher brütend	eur. Vogelart	2	V	§§	§	U↓	U↓
Waldkauz	sicher brütend	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G	G
Waldohreule	sicher brütend	eur. Vogelart	3	*	§§	§	G	G
Wanderfalke	sicher brütend	eur. Vogelart	*S	3	§§	§	U↑	S↑
Wiesenpieper	sicher brütend	eur. Vogelart	2	*		§	G↓	G↓
Zwergtaucher	Wintergast	eur. Vogelart	*	V		§	G	G
Amphibien und Reptilien								
Geburtshelferkröte	Art vorhanden	Anh. IV	V	3	§§	§	U	U
Kammolch	Art vorhanden	Anh. II, Anh. IV	3	V	§§	§	G	U
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	Anh. IV	3	G	§§	§	G	G
Kreuzkröte	Art vorhanden	Anh. IV	3	V	§§	§	U	U
Zauneidechse	Art vorhanden	Anh. IV	2	V	§§	§	G↓	G↓

4. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Säugetiere

Für das Messtischblatt 4507 werden 7 Fledermausarten als planungsrelevant eingestuft. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen (alte Gebäude, Höhlenbäume etc.), ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der o.g. Arten ausgeschlossen. Es ist jedoch möglich, dass das Vorhabengebiet zum Jagdrevier einiger Fledermausarten gehört. Durch die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die damit verbundenen Auswirkungen wird das Jagdrevier in seiner Struktur verändert, die Jagdmöglichkeiten werden jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. Essentielle Habitatbestandteile sind somit nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Amphibien und Reptilien

Für das Messtischblatt 4507 führt das LANUV 4 planungsrelevante Amphibienarten (Geburtshelferkröte, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch und Kreuzkröte) sowie die Zauneidechse auf. Da sich weder innerhalb des Geltungsbereiches noch im Umfeld Laichgewässer befinden, ist ein Vorkommen innerhalb des Vorhabengebietes nahezu ausgeschlossen. Essentielle Habitatbestandteile sind somit nicht betroffen. Die Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG sind deshalb nicht erfüllt.

Vögel

Ein Brutvorkommen der für das Messtischblatt 4507 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten innerhalb des Baugebietes kann ausgeschlossen werden. Für einige Arten kann das Gebiet als Teil des Nahrungshabitates fungieren. Durch die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen wird diese Funktion nicht erheblich beeinträchtigt, essentielle Habitatbestandteile sind somit nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind.

5. Hinweise für die Bauleitplanung

Besondere Maßnahmen aus Artenschutzrechtlicher Sicht sind nicht erforderlich.

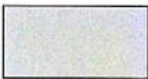
6. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ist das Plangebiet nicht als Lebensraum für Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen geeignet. Im Rahmen einer Ortsbegehung wurden keine planungsrelevanten Arten beobachtet. Es ist nicht auszuschließen, dass vereinzelt planungsrelevante Arten innerhalb des Gebietes auftreten (z.B. zur Nahrungssuche), jedoch stellt das Gebiet kein essentielles Habitat für diese Arten dar. Es handelt sich dabei um Einzelfunde. Nahrungs- und Jagdgebiete unterliegen nur dann dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn dadurch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Da die Jagdgebiete der betroffenen Arten sehr groß sind, ist ausgeschlossen, dass durch das geplante Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 639 "Erschließung Coil-Lager von der Knappenstraße aus"

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten nicht betroffen sind. Ebenso sind erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes ist aus artenschutzrechtlicher Sicht somit gewährleistet.

Anhang 3: Karte Ausgangszustand

- | | | |
|---|----------|--|
|  | 1 | Gewerbegebiet
Grundstücksfläche mit GRZ 0,8 |
|  | | Private Grünfläche |
|  | 2 | Weg, wassergebundene Decke (KA1, me3) |
|  | 3 | Birkenwald mit Holunder und Brombeere
(AD0,sc-sj) |

Nachrichtlich

 Grenze des Geltungsbereiches

Anhang 4: Karte Endzustand

1 Private Erschließungsstraße, versiegelt

2 Sukzessionsflächen

3 sonstige Straßennebenflächen,
Rasenflächen

begrünte Lärmschutzwand

Nachrichtlich

Grenze des Geltungsbereiches

8 Wasserwirtschaftliche Belange

Die Ableitung des Niederschlagswassers im Plangebiet wird in die öffentliche Mischwasserkanalisation in der Knappenstraße erfolgen.

9 Hinweise

Bodendenkmäler

Auf die Meldepflicht bei Antreffen von Bodendenkmälern nach § 15 DSchG wird hingewiesen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen derzeit nicht vor, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sollen die ausführenden Baufirmen auf ihre Meldepflicht bei der Stadt Oberhausen (Untere Denkmalbehörde) hingewiesen werden. Bodendenkmäler und Entdeckungsstelle sind zunächst unverändert zu erhalten und die Weisung der Unteren Denkmalbehörde für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

Kampfmittelfunde

Sollte bei der Veränderung der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittelfunde aufkommen, sind die vorgesehenen Bauvorhaben mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig auszuschließen ist.

Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr bzw. über die Polizei zu verständigen.

Baugrundbeschaffenheit

Aufgrund möglicher unterirdischer Bauwerksreste und unzureichender Lagerungsdichten der Auffüllböden können vor Bauausführung Baugrunderkundungen und ggf. Maßnahmen zur Baugrundertüchtigung erforderlich sein.

10 Realisierung der Planung, Kosten

Die Kosten für die Realisierung der Planung trägt der Eigentümer. Die Umsetzung der im Rahmen des Bebauungsplanes definierten Auflagen wird über das erforderliche Genehmigungsverfahren erfolgen. In diesem Zusammenhang ist u.a. auch die Waldumwandlung / Ausgleichsleistungen sowie die Einhaltung der Schallschutzanforderungen zu regeln.

11 Flächenbilanz

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 848 m², von denen 607 m² im Zuge der Erstellung der Zufahrt versiegelt werden. Die verbleibenden 241m² Straßennebenflächen werden begrünt.

Mülheim an der Ruhr, 21. Oktober 2010



Dipl.-Ing. Anke Schniewind

Vermessungsassessorin und Beratende Ingenieurin
Bauleitplanung ☐ Immobilienberatung ☐ Liegenschaftsbewertung

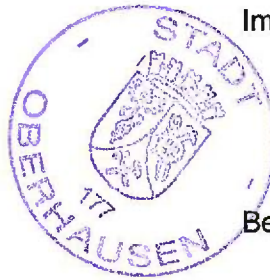
Prinzeß-Luise-Straße 92
45479 Mülheim an der Ruhr

Diese Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in der Zeit vom 08.12.2010 bis 17.01.2011 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Oberhausen, 26.01.2011

Der Oberbürgermeister

Im Auftrage



Bereichsleiter Stadtplanung

Diese dem Bebauungsplan Nr. 639 gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl., I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl., I, S. 2585) beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht)in der Fassung vom 21.10.2010 als Entscheidungsbegründung ist vom Rat der Stadt am 28.03.2011 beschlossen worden.

Oberhausen, 11.04.2011

Der Oberbürgermeister


Wehling